Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte /	Eltern:
Frau/ Herr	(Vorname, Name)
wohnhaft:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	(Adresse)
telefonisch erreichbar unter:	
**_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*	*_
meine Tochter/ meinen Sohi	n
	(Vorname, Name)
Alter:	Jahre
	ttenbesuch/ Disko-Besuch am 200 en Person gemäß § 1Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgeset
Die Erlaubnis für meine Tochter	/meinen Sohn gilt bis um Uhr.
**_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*	*_
Erziehungsbeauftragte Perso	on ist:
Frau/Herr	
	(Vorname, Name)
wohnhaft:	(Adresse)
telefonisch erreichbar unter:	(interested)
	*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_*_
Unterschriften, Datum:	
Personensorgeberechtigte/Elter	n Erziehungsbeauftragter

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit für die Begleitung Ihres Kindes eine "erziehungsbeauftragte Person zu benennen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: **Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hin**-**sicht die Verantwortung für Ihr Kind,** z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob
sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot unter 16 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert werden).
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.)sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Das Ausfüllen der Rückseite dieses Informationsblattes wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bei vielen Veranstaltungen helfen Veranstaltern, der Polizei oder andere Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.